



Vorsitzender des Ausschusses für
Kultur und Medien
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl Schultheis MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



19. November 2015
Seite 1 von 2

Zuordnung einer Übertragungskapazität für Rundfunk

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Landesmediengesetz für Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) sieht in §11 Absatz 1 vor, dass die Ministerpräsidentin Übertragungskapazitäten durch Verwaltungsakt zuordnet und den im Landtag zuständigen Ausschuss über die Zuordnung unterrichtet.

Das Deutschlandradio, die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) und der Westdeutsche Rundfunk Köln haben der Zuordnung der folgenden Übertragungskapazität, die ihnen gemäß § 11 Absatz 2 LMG NRW bekannt gegeben wurde, zugestimmt.

Die Zuordnungsentscheidung erfolgte durch die Ministerpräsidentin am 30. September 2015.

In dem vorliegenden Fall betrifft die Zuordnung die folgende Übertragungskapazität:

An die LfM:

Düsseldorf-Heerdt

91,5 MHz

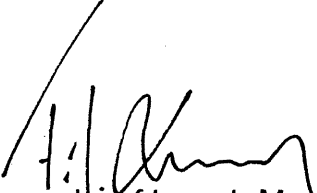
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Die Zuordnung erfolgte mit einer Befristung bis zum 31.12.2030.

Seite 2 von 2

Gegen die Zuordnung dieser Übertragungskapazität wurde weder von der LfM noch von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verwaltungsakts Klage erhoben. Der Verwaltungsakt ist daher bestandskräftig.

Mit freundlichen Grüßen



Franz-Josef Lersch-Mense